



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

32/2016 (28. Juli 2016)

66

Richtlinien zum Verfahren bei Berufungen von Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (mit / ohne Tenure Track) und Dozentinnen/Dozenten¹

vom 28. Juli 2016

Der Senat der PH Ludwigsburg hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2016 aufgrund § 19 Absatz 1 LHG folgende Richtlinie verabschiedet:

1. Funktionsbeschreibung und Zuweisung

- 1.1. Vorschlag des Fakultätsvorstands zur Funktionsbeschreibung einer Professur/Juniorprofessur/Dozentur (in der Regel auf Grund des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät) nach Konsultation der Institute und nach Anhörung des Fakultätsrats (§ 48 Abs. 1 LHG). Bei der Funktionsbeschreibung von Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen (§ 46 Abs. 3 LHG).
- 1.2. Antrag an das Rektorat auf Zuweisung der Professorenstelle/Juniorprofessur/Dozentur mit Funktionsbeschreibung (in der Regel auf Grund des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule) (§ 48 Abs. 1 LHG).
 - Stellungnahme des Senats zur Funktionsbeschreibung (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 LHG), wenn abweichend vom Struktur- und Entwicklungsplan.
 - Information an Hochschulratsvorsitzenden zur Entscheidung über Befassung über die Funktionsbeschreibung durch den Hochschulrat bei strategischen Fragestellungen.
 - Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium, wenn abweichend vom genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan - § 49 Abs. 3 i. V. m. § 48 Abs. 1 LHG.
- 1.3. Die Einleitung des Tenure Track Verfahrens bedarf des Antrags des/der Juniorprofessors/Juniorprofessorin. Nach Eingang des Antrags wird die Kommission gebildet.

2. Ausschreibungstext und Berufungskommission

- 2.1. Erstellung eines Ausschreibungsentwurfs durch das Institut unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten. Der Entwurf enthält:

- 2.1.1. Funktionsbeschreibung und Art und Umfang der Dienstaufgaben (§ 48 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 1 bzw. § 51 a Abs. 1 LHG)
- 2.1.2. Einstellungsvoraussetzungen (§ 47 bzw. § 51 bzw. § 51 a LHG)
- 2.1.3. evtl. weitere Bewerbungsunterlagen
- 2.1.4. Hinweis darauf, dass die Hochschule eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre anstrebt und deshalb an Bewerbungen von Frauen in Bereichen, in denen der Anteil an Frauen zu erhöhen ist, besonders interessiert ist.
- 2.1.5. Hinweis darauf, dass die Hochschule an Bewerberinnen und Bewerbern mit internationalen Erfahrungen und Vernetzungen interessiert ist.
- 2.1.6. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Rückfragen
- 2.1.7. Ausschreibungsfrist (mindestens 3 Wochen)
- 2.1.8. gewünschte/s Publikationsorgan/e (§ 48 Abs. 2 bzw. § 51 Abs. 4 LHG).
- 2.1.9. Bei Ausschreibung einer Juniorprofessur mit Tenure Track (d.h., das in Aussicht Stellen der späteren Übernahme auf eine Professur) müssen in der Ausschreibung bereits die Anforderungen der Professur bei Tenurierung sowie der Hinweis auf das mit dem MWK abgestimmte Qualitätssicherungskonzept und die Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung enthalten sein (§ 48 Abs. 1 S.4 LHG).
- 2.2. Der Entwurf der Ausschreibung wird ggf. durch eine Erklärung über aktive Rekrutierungsmaßnahmen durch die Kommission (Vorsitzende/r und/oder Professorinnen/Professoren der Kommission) ergänzt, falls diese Maßnahme zur Gewinnung hochqualifizierter Personen als zielführend erscheint. Mit aktiver Rekrutierung ist die gezielte Recherche nach und die Kontaktaufnahme mit potentiellen Bewerberinnen/ Bewerbern um eine Professur/Juniorprofessur im Rahmen eines geregelten Verfahrens gemeint.
- 2.3. Berufungskommissionen werden wie folgt gebildet:
 - 2.3.1. Bildung der Berufungskommission durch das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat nach Konsultation des Fakultätsrats (Fakultät) gemäß § 48 Abs. 3 LHG sowie der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Berufungskommission gehören in der Regel an:
1 Mitglied des Rektorats oder des Dekanats als Vorsitzende/r, die Gleichstellungsbeauftragte mindestens 2 fachkundige Professorinnen/Professoren, mindestens 1 weitere/r Professorin/Professor aus anderen Fakultäten; 1 Angehörige/r des wiss. Dienstes; 1 Studierende/r. Der Kommission müssen mindestens 1 hochschulexterne sachverständige Person, die nicht unbedingt einer



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

32/2016 (28. Juli 2016)

67

Hochschule angehören muss, und mindestens zwei, möglichst drei, wissenschaftlich tätige Frauen angehören. Es ist auf eine möglichst paritätische Zusammensetzung der Kommission zu achten.

- 2.3.2 Bei Berufungskommissionen im Rahmen des vereinfachten Berufungsverfahrens zur Übernahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit Tenure Track muss abweichend von 2.3.1. ein Mitglied des Rektorats die Kommission leiten oder in der Kommission am Verfahren teilnehmen.

In diesen Kommissionen müssen 3 auswärtige Mitglieder beteiligt sein, davon mindestens ein internationales Mitglied einer ausländischen Hochschule oder einer international anerkannter ausländischer Forschungseinrichtung); soweit diese Beteiligung im Gremium nicht erfolgt, sind ergänzend mindestens zwei Gutachten von international ausgewiesenen Gutachtern/Gutachterinnen bzw., wenn die vom fachlichen Profil der Professur geboten erscheint, von ausländischen Gutachtern/Gutachterinnen für die Evaluation einzuholen.

Es ist bei den Tenure Track Verfahren in den Gremien sicher zu stellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Die Befangenheitsregelungen sind den Mitgliedern der Kommission schriftlich vorzulegen. Es ist bei den Tenure Track Verfahren sicher zu stellen, dass keine Personen beteiligt sind, die wegen Befangenheit auszuschließen sind. Die Befangenheitsregelungen sind den Mitgliedern der Kommission schriftlich vorzulegen. Wegen der Gefahr der Befangenheit sollen Personen, die mit den Begutachteten in einem unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen – insbesondere Betreuerinnen/Betreuer der Promotion nicht in der Kommission beteiligt sein oder zu Gutachtern bestellt werden.

- 2.4. Die Professoren und Professorinnen müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren zählen nicht als Professoren.
- 2.5. Hinweis: Bei Berufungsverfahren in den beiden christlichen Theologien sind Sonderregelungen zu beachten.
- 2.6. Ist die Studiendekanin/der Studiendekan nicht selbst Mitglied der Kommission, beauftragt sie/er ein Mitglied der Kommission, an ihrer/seiner Stelle zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen/Bewerber in der Lehre ein Votum abzugeben.
- 2.7. Die Gleichstellungsbeauftragte bestätigt durch ihre Unterschrift auf einem Formblatt, dass sie am Ausschreibungstext und bei der Bildung der Berufungskommission beteiligt wurde.
- 2.8. Ausschreibung durch das Rektorat. Die Agentur für Arbeit erhält eine Mehrfertigung der Ausschreibung

(wegen evtl. Vermittlung von schwerbehinderten Menschen).

3. Berufungsverfahren

- 3.1. Die/der Kommissionsvorsitzende lädt zu allen Sitzungen schriftlich ein und veranlasst, dass von jeder Sitzung ein Protokoll angefertigt wird, zu dem die Kommissionsmitglieder vor der folgenden Sitzung Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen können und das der Kommission in der folgenden Sitzung zur Zustimmung vorgelegt wird.

Im Falle, dass eine einvernehmliche Genehmigung nicht zustande kommt, haben Kommissionsmitglieder das Recht, eine abweichende Darstellung in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Diese abweichende Darstellung ist Teil des betreffenden Protokolls.

- 3.2. Die Kommission verständigt sich über Auswahlkriterien gemäß dem Ausschreibungstext.
- 3.3. Erstellung einer vollständigen Liste sämtlicher Bewerberinnen/Bewerber mit Namen, Geburtsdatum, derzeitiger beruflicher Stellung, fachlichen Arbeitsschwerpunkten, Qualifikationen in Forschung und Lehre sowie ggf. Angabe der Schulpraxisjahre sowie evtl. das Vorliegen einer Schwerbehinderung durch die/den Vorsitzende/n der Kommission oder durch eine/einen fachkundige/n Professorin/Professor. Den Kommissionsmitgliedern muss eine angemessene Frist zur Sichtung der Originalunterlagen eingeräumt werden, in der Regel zwei Wochen.
- 3.4. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat zu unterrichten.
- 3.5. Die Kommission kann im Rahmen eines transparenten Verfahrens aktiv Bewerberinnen/Bewerber rekrutieren.
- 3.6. Vorauswahl bei Professorinnen/Professoren anhand der Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG:
- 3.6.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zur wissenschaftlichen (oder künstlerischen) Arbeit (in der Regel Promotion), besondere Leistungen bei Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse/Methoden während mindestens fünfjähriger Berufspraxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs oder zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre oder künstlerische Leistungen werden durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur oder im Rahmen einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Die Berufungskommission stellt fest, ob ausreichende zusätzliche wissenschaftliche Leistungen vorliegen. Im Falle der Wahrnehmung



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

32/2016 (28. Juli 2016)

68

- erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung mindestens dreijährige Schulpraxis, ansonsten Erfahrungen in entsprechenden Praxisfeldern. Das Alter der Bewerberinnen/
Bewerber ist nur für die Verbeamtung relevant.
- 3.6.2. Erziehungs- oder Elternzeiten bzw. Elternschaft sowie die Pflege naher Angehöriger sind, soweit sie für eine Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation von Bewerberinnen/Bewerbern relevant sind, im Rahmen der Darstellung der Bewerberinnen/Bewerber aufzuführen (vgl. Punkt 3.3) und zu berücksichtigen.
- 3.7. Vorauswahl bei Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren anhand der Einstellungs Voraussetzungen nach § 51 LHG:
- 3.7.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit (in der Regel herausragende Promotion), im Falle der Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung mindestens dreijährige Schulpraxis
- 3.8. Vorauswahl bei Dozentinnen/Dozenten anhand der Einstellungs Voraussetzungen nach § 51 a LHG:
- 3.8.1. Abgeschlossenes Hochschulstudium, besondere pädagogische Eignung, besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel Promotion), im Falle der Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung mindestens dreijährige Schulpraxis.
- 3.9. Anforderung der für die ausgeschriebene Stelle wichtigsten Publikationen. Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder übernehmen vor der persönlichen Vorstellung die Sichtung der eingereichten Schriften und fertigen darüber schriftliche Berichte an, die der Kommission vor der Erstellung eines Berufungsvorschlags zugänglich gemacht werden.
- 3.10. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. In Ausnahmefällen kann nur mit vorheriger Genehmigung der Kanzlerin/des Kanzlers von einer Einladung abgesehen werden.
- 3.11. Festlegung der Vorstellungsmodalitäten, in der Regel:
- a) Wissenschaftlicher Vortrag und Lehrveranstaltung an der Hochschule
 - b) Unterrichtseinheit (wenn es sich nicht um Stellen in lehrerbildenden Studiengängen handelt statt dessen ggf. eine Gestaltung/Analyse einer Einheit aus dem berufspraktischen Feld
 - c) Kolloquium
- 3.12. Einladung zur Vorstellung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission, mit dem Hinweis, dass keine Reisekosten gezahlt werden können. Sofern schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber eingeladen werden, hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.
- 3.13. Aufstellung einer vorläufigen Kandidatenliste, die drei Namen enthalten soll.
- 3.14. Einholung von mindestens zwei auswärtigen und vergleichenden Gutachten (bei Juniorprofessuren/Dozenturen nicht erforderlich). Wegen der Gefahr der Befangenheit sollen Personen, die mit den Begutachteten in einem unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen – insbesondere Betreuerinnen/Betreuer der Promotion oder Habilitation – nicht zu Gutachtern bestellt werden.
- 3.15. Berufungsvorschlag. Im Bericht zum Berufungsvorschlag muss die Reihenfolge der Platzierung und gegebenenfalls eine Abweichung von der Dreierliste begründet werden. Bei W 3-Professuren ist eine Auseinandersetzung mit den Gutachten erforderlich. Evtl. Sondervoten sind in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht muss eine Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans bzw. ihrer/seiner Vertretung zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen/Bewerber in der Lehre (§ 48 Abs. 4 LHG) enthalten sowie eine Aussage der Bewerberinnen/Bewerber zur Umzugsbereitschaft. Er enthält weiterhin als Anlage eine vollständige Bewerberliste und die Begründung, nach welchen Kriterien jede einzelne Bewerbung nicht berücksichtigt wurde. Eine Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertretung über ihre Beteiligung am Verfahren sowie ggf. ihre Stellungnahme sind Teil des Berufungsvorschlags. Wurden schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber nicht berücksichtigt, sind die Stellungnahmen der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats beizufügen. Sollte die Schwerbehindertenvertretung und/oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden sein, ist diese vom Rektorat gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit ihnen zu erörtern.
- 4 Vereinfachtes Berufungsverfahren bei Übernahme einer Juniorprofessur auf eine Professur (Tenure-Track-Verfahren)**
- 4.1. Die Endevaluation gemäß § 51 Abs. 7 LHG erfolgt im Rahmen des angemessen vereinfachten Berufungsverfahrens gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG durch die Berufungskommission.
- 4.2. Die/der Kommissionsvorsitzende lädt zu allen Sitzungen schriftlich ein und veranlasst, dass von jeder Sitzung ein Protokoll angefertigt wird, zu dem die Kommissionsmitglieder vor der folgenden Sitzung Korrekturen oder Ergänzungen vorschlagen können und das der Kommission in der folgenden Sitzung zur Zustimmung vorgelegt wird.



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

32/2016 (28. Juli 2016)

69

- 4.3. Im Falle, dass eine einvernehmliche Genehmigung nicht zustande kommt, haben Kommissionsmitglieder das Recht, eine abweichende Darstellung in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Diese abweichende Darstellung ist Teil des betreffenden Protokolls.
- 4.4. Die Kommission verständigt sich über die Anforderungen an die Feststellungen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für die Berufung auf die in Aussicht gestellte Professur gemäß dem Ausschreibungstext.
- 4.5. Die Kommission führt das Tenure Track-Verfahren durch und erarbeitet unter Einbeziehung der einzelnen Bestandteile einen Bericht und eine Empfehlung an den Fakultätsrat.
- 4.6 Bestandteile des Verfahrens sind:
- a) mindesten zwei auswärtige Gutachten müssen eingeholt werden; ein Gutachten kann durch einen ersten Listenplatz ersetzt werden. Soweit die Kommission für das Tenure Track-Verfahren nach 2.3.2 kein internationales Mitglied hat, müssen mindestens zwei ausländische Gutachten und ein weiteres auswärtiges inländisches Gutachten eingeholt werden.
- b) Es muss evident sein, dass seit der letzten Evaluation im Rahmen der Juniorprofessur wesentliche Lehr-, Forschungs-, und Selbstverwaltungsleistungen erbracht wurden. Dieser Nachweis kann insbesondere durch ein Publikationsverzeichnis und einen **Selbstbericht** erbracht werden.
- c) Die seit der Evaluation im Rahmen der Juniorprofessur erbrachten Lehrleistungen müssen positiv beurteilt worden sein. Der Nachweis kann durch einen Selbstbericht einschließlich eines Verzeichnisses abgehaltener Lehrveranstaltungen mit Beurteilungen (vorhandenes Evaluationsinstrument der PH ggf. mit Stellungnahme) oder ein andere Form der Begutachtung geführt werden.
- d) Probevortrag als Bestandteil der Evaluation der Lehre
- e) Gespräch der Berufungskommission mit der/dem Juniorprofessorin/-professor zu a – d.
- 4.7. Hinweise für den Selbstbericht (vgl. Satzung zur Durchführung der Evaluationen von Juniorprofessuren):
- Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bericht zur Forschung und einen Bericht zur Lehre. Der Selbstbericht sollte einen Umfang von max. 10 Seiten haben und berücksichtigt beispielsweise folgende Punkte:
- Bereich Forschung:
- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
 - Nennung und Darstellung der internen, externen, nationalen und internationalen Kooperationen
 - Publikationen im Berichtszeitraum
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
 - Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
 - Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
 - Nennung der betreuten Qualifikationsarbeiten und betreuten wissenschaftlichen Hausarbeiten
 - Darstellung der Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien
- Bereich Lehre:
- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge einschließlich schulpraktische Studien
 - Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
 - Beratung und Betreuung von Studierenden
 - Einbindung in Prüfungen
 - Ergebnisse der Lehrevaluation
 - Gegebenenfalls Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluation
- Darüber hinaus:
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung
 - hochschulübergreifendes Engagement
 - Personalführung/Weiterbildung im Bereich der Personalführung
- Hinweise zum externen Gutachten:
- Die Kommission soll zwei externe Gutachten bzw. bei entsprechender Zusammensetzung der Kommission ein externes inländisches und zwei weiteres externe Gutachten von international ausgewiesenen Expertinnen/Experten bzw. wenn es vom Profil der Professur geboten erscheint von ausländischen Gutachtern/Gutachterinnen einholen. Die Gutachter/Gutachterinnen werden beauftragt, die Forschungs- und Lehrtätigkeit des/der Juniorprofessors/Juniorprofessorin im Hinblick auf seinen/ihren Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis zu beurteilen.
 - Die jeweilige Gutachterin/Der jeweilige Gutachter soll Veröffentlichungen und mindestens den Selbstbericht zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
 - Das Gutachten muss Feststellungen darüber enthalten, ob die den gem. § 47 LHG an die Einstellung von Professorinnen/Professoren gestellten Anforderungen vorliegen. Die Gutachten müssen erkennen lassen, welcher Sachverhalt und welche allgemeinen und besonderen Bewertungsmaßstäbe der Entscheidung zugrunde gelegt worden sind, auf welcher wissenschaftlich-fachlichen Annahme die Bewertung beruht, ob und ggf. welche wissenschaftlichen Leistungen die



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

32/2016 (28. Juli 2016)

70

Annahme rechtfertigen, dass der/die Juniorprofessor/Juniorprofessorin zusätzliche wissenschaftliche Leistungen i.S. von § 47 Abs.2 S.1 LHG erbracht hat und welche Gründe die jeweilige Bewertung tragen. Sie müssen eine Empfehlung enthalten, ob der/die Juniorprofessor/Juniorprofessorin im Hinblick auf seine/ihre Forschungsleistungen für eine Tätigkeit als Hochschullehrer/Hochschullehrerin geeignet ist

Die Auswahl der Gutachter/innen obliegt der Kommission. Wegen der Gefahr der Befangenheit sollen Personen, die mit den Begutachteten in einem unmittelbaren Arbeitszusammenhang stehen – insbesondere Betreuerinnen/Betreuer der Promotion oder nicht zu Gutachtern bestellt werden.

Weichen die Gutachten deutlich in ihren Empfehlungen und/oder Begründungen voneinander ab, kann die Kommission weitere Gutachten einholen

4.8. Hinweise zur Evaluation der Lehrleistung:

- Die Evaluation der Lehrleistung kann durch die Ergebnisse der PH-internen Lehrrevaluation (gegebenenfalls mit Stellungnahme) erfolgen.
- Eine andere Form der Lehrrevaluation kann z. B. in der Begutachtung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung durch die Evaluationskommission oder eine Gruppe aus der Evaluationskommission erfolgen.

Der/die Studiendekan/Studiendekanin nimmt zu den Fähigkeiten und Erfahrungen des/der Juniorprofessors/Juniorprofessorin in der Lehre schriftlich Stellung. Basis dieser Stellungnahme können u.a. Lehrhospitationen, Lehrproben, Gespräche mit dem/der Juniorprofessor/Juniorprofessorin, die Ergebnisse der Lehrrevaluationen und ggf. die Beratung der sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik bilden. Die Personalführungskompetenz und das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung werden durch die Kommission bewertet.

4.9. Berufungsvorschlag:

- (1) Im Bericht zum Berufungsvorschlag ist eine Auseinandersetzung mit den Gutachten erforderlich. Evtl. Sondervoten sind in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht muss eine Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans bzw. ihrer/seiner Vertretung zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen/Bewerber in der Lehre (§ 48 Abs. 4 LHG) enthalten sowie eine Aussage der Bewerberinnen/Bewerber zur Umzugsbereitschaft. Eine Erklärung der Gleichstellungsbeauftragten oder ihrer Vertretung über ihre Beteiligung am Verfahren sowie ggf. ihre Stellungnahme sind Teil des Berufungsvorschlags. Sollte die Schwerbehindertenvertretung und/oder der Personalrat mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden sein, ist diese vom Rektorat

gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission mit ihnen zu erörtern. Bei Tenure Track Verfahren von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen bewertet die Kommission auf Grundlage aller vorliegender Dokumente (einschließlich Zwischenevaluation), Stellungnahmen und des wissenschaftlichen Vortrages die Leistungen des/der Juniorprofessors/Juniorprofessorin im Gesamten. Die Kommission erstellt abschließend einen Bericht mit einer Empfehlung zur Feststellung der fachlichen Leistung, Eignung und Befähigung als Hochschullehrer und soweit die Empfehlung positiv ist, einen Vorschlag zur Berufung. Vor einer negativen Bewertung ist der/die Juniorprofessor/Juniorprofessorin von der Kommission anzuhören.

5. Gremienbeschlüsse

- 5.1. Der Berufungsvorschlag wird dem Fakultätsvorstand und der Gleichstellungsbeauftragten zugeleitet. Der Fakultätsvorstand gibt den Mitgliedern des Fakultätsrats und des Senats mindestens eine Woche lang die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht zum Berufungsvorschlag. Stellungnahmen von Senatsmitgliedern werden gegebenenfalls dem Fakultätsvorstand zugeleitet. Die auswärtigen Gutachten können anonymisiert werden, falls die Gutachterinnen/Gutachter dies wünschen.
- 5.2. Anschließend erfolgt die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat. Sondervoten sind möglich.
- 5.3. Ein standardisierter Auswertungsbogen, der die Bewerberzahlen, die Zahl der Eingeladenen und den Bewerbungsvorschlag nach Geschlecht und ggf. nach Behinderung dokumentiert, wird von der/dem Vorsitzenden ausgefüllt und der Personalabteilung sowie dem Gleichstellungsbüro zugeleitet.
- 5.4. Der Fakultätsvorstand leitet den Berufungsvorschlag, falls er mit dem Beschluss des Fakultätsrats einverstanden ist, an das Rektorat weiter, das über den Berufungsvorschlag entscheidet. Falls es zwischen dem Fakultätsrat und dem Fakultätsvorstand mindestens zweimal nicht zur Einigung gekommen ist, wird der Berufungsvorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt. Dem Berufungsvorschlag für eine Professur ist das ausgefüllte Formular "Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG" beizulegen

6. Abschluss des Verfahrens

- 6.1. Das Rektorat entscheidet über den Berufungsvorschlag.
- 6.2. Das Rektorat informiert den Fakultätsvorstand über seine Entscheidung. Die Dekanin/der Dekan erteilt allen nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerbern einen Zwischenbescheid. Die in den Berufungsvorschlag



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
32/2016 (28. Juli 2016)

71

aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber werden vom Rektorat informiert.

- 6.3. Das Rektorat holt bei Professuren beim Wissenschaftsministerium das Einvernehmen zu dem Berufungsvorschlag ein (bei Juniorprofessuren und Dozenturen nicht erforderlich. Die Ruferteilung erfolgt unmittelbar durch die Rektorin/den Rektor).
- 6.4. Bei Vorliegen des Einvernehmens erteilt die Rektorin/der Rektor den Ruf.
- 6.5. Mit der Person, die den Ruf erhalten hat, werden im Rektorat Berufungsverhandlungen unter Beachtung von § 16 Abs. 3 Nr. 10 LHG geführt. Auf Antrag der Berufenen/des Berufenen ist die Gleichstellungsbeauftragte und bei schwerbehinderten Bewerberinnen/ Bewerbern ggf. die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen.
- 6.6. Nach erfolgter Rufannahme erhalten alle nicht in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen/Bewerber von der Dekanin/vom Dekan endgültigen Bescheid. Gleichzeitig werden ihnen die Bewerbungsunterlagen zurückgesandt. Die in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen/ Bewerber werden vom Rektor informiert.
- 6.7. Das Ernennungsverfahren (ggf. der Abschluss eines Vertrages) wird vom Rektorat über die Personalabteilung eingeleitet.

7. Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zu Inkrafttreten

Die Richtlinien zum Verfahren bei Berufungen von Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (mit / ohne Tenure Track) und Dozentinnen/Dozenten an der PH Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 28. Juli 2016

Prof. Dr. M. Fix
Rektor

Anlage 1

Ausschreibung Professur

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Datum:

Fakultät für _____

Über die Gleichstellungsbeauftragte

Herrn Rektor
Prof. Dr. M. Fix
im Hause

Ausschreibung einer Professorenstelle, Nachfolge _____**Anlage**

Ausschreibungstext

Sehr geehrter Herr Rektor,

ich bitte um Veröffentlichung beiliegender Ausschreibung einer Professorenstelle in folgenden **Ausschreibungsorganen** (*Ausschreibungen von Professorenstellen erfolgen in der Regel in der Wochenzeitung „Die Zeit“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, evtl. zusätzlich in „Kultus und Unterricht“ und auf der Homepage der PH Ludwigsburg*):

(Hinweis: Ein Ausschreibungsmuster ist aus **Anlage 2** ersichtlich.)

Die Berufungskommission (gem. Richtlinien der PH LB, s. § 48 Abs. 4 LHG) besteht aus (*bitte Namen einfügen*):

Vorsitzende/r:

mind. 2 fachkundige Professorinnen/Professoren der Fakultät:

mind. 1 weitere/r Professorin/Professor aus anderen Fakultäten:

1 Angehörige/r des wiss. Dienstes:

1 Studierende/r:

1 hochschulexterne sachverständige Person:

(*Der Kommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen angehören.*)

Mit freundlichen Grüßen

Dekan/in

Die Gleichstellungsbeauftragte bestätigt durch ihre Unterschrift, dass sie am Ausschreibungstext und bei der Bildung der Berufungskommission beteiligt wurde.

Datum_____
Gleichstellungsbeauftragte

(Muster)



An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ist folgende Stelle zu besetzen:

W 3-Professur für englische Sprache und ihre Didaktik

Kennziffer: xxx

Aufgaben: Lehre (... SWS) und Forschung in den Bereichen Fremdsprachendidaktik sowie Literatur- und/oder Sprachwissenschaft; Betreuung von Schulpraktika; Mitwirkung bei Prüfungen und in der Selbstverwaltung der Hochschule.

Voraussetzungen: Promotion in Anglistik/Amerikanistik/Fremdsprachendidaktik, Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen; Forschungsschwerpunkt im Bereich Fremdsprachendidaktik; weitere Einstellungsvoraussetzungen bezüglich der Schulpraxis nach § 47 Abs. 3 LHG BW.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg strebt eine Erhöhung des Anteils von **Frauen** an und ist deshalb an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig eingestellt.

Die Pädagogische Hochschule ist an Bewerberinnen und Bewerbern mit internationalen Erfahrungen und Vernetzungen interessiert.

Bewerbungen unter der angegebenen Kennziffer werden **bis** mit den üblichen Unterlagen an den Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Postfach 220, 71602 Ludwigsburg erbeten. Bei Rückfragen: Telefon (07141) 140-450.



**Zwischenbescheid
für Listenkandidatinnen/Listenkandidaten**

**Ihre Bewerbung um die ausgeschriebene Professur (W 3) für xxx
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Kennziffer: xxx
- Zwischenbescheid**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

das Rektorat hat aufgrund des Vorschlags der Berufungskommission beschlossen, Sie auf Platz xxx der Vorschlagsliste für die Professur (W 3) für xxx zu setzen. Die Liste wird nun zur Einholung des Einvernehmens an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gesandt.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor



**Zwischenbescheid
für nicht auf der Berufungsliste berücksichtigte
Kandidatinnen/Kandidaten**

**Ihre Bewerbung um die ausgeschriebene Professur (W 3) für xxx
an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, Kennziffer: xxx
- Zwischenbescheid**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

das Verfahren für die Besetzung der o. g. Stelle, um die Sie sich beworben haben, ist von Seiten der Hochschule abgeschlossen.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg hat dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Berufungsvorschlag zur Erteilung des Einvernehmens zugeleitet. Ich muss Ihnen leider die Mitteilung machen, dass Ihre Bewerbung nicht zu einem Listenplatz auf diesem Vorschlag geführt hat.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen bis zur Erteilung eines Rufes bei der Hochschule bleiben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Dekanin/Dekan

Anlage 5

Stand 14/11/10

Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG:

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:
Fakultät:
Nachfolge:

2. Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom Az.,
oder
Die Funktionsbeschreibung der Professur ist Bestandteil des genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans vom ,Seite....,
genehmigt durch das MWK mit Schreiben vom ,Az. ;

3. Die Hochschule bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist:

4. Die Hochschule bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG. Das Verfahren ist in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert.

5. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde:
Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 1 Satz 1 LHG abgewichen wurde:

6. Anzahl der Bewerbungen:
davon Frauen:
davon Schwerbehinderte:

7. Folgende Reihung wurde beschlossen:
Primo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)

Secundo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)

Tertio loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)

8. Besonderheiten im Verfahren (insbesondere Hausberufungen, Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten oder des Schwerbehindertenvertreters)
9. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber gemäß § 47 LHG:

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG			
Alt.: Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 b LHG			
Alt.: Besondere Leistung i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 c LHG (mindestens 5-jährige Berufspraxis,			

	primo loco	secundo loco	tertio loco
davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches)			
Soweit erforderlich: Facharztprüfung			
Soweit erforderlich: Einvernehmen des Klinikums			
Soweit erforderlich: Schulpraxis			

10. Bei W 3-Professuren:
Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt:
(Name und Funktion des Gutachters, Votum)
11. Kurze Begründung (ggf. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsunterlagen des Vorstandes) der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).
12. Bestätigung der Hochschule, dass die Regelungen der §§ 3, 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. die §§ 78 bis 83 Landesbeamtenversorgungs-gesetz beachtet wurden.
Hinweis: Spätestens bei Ernennung muss die Zustimmungserklärung des abgebenden Dienstherrn dem MWK vorliegen
13. Lebensalter des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ruferteilung
- | | | ja | nein |
|------------------|-----------------------------|----------------------------|--------------------------|
| bis 47 Jahre: | § 48 Abs. 2 Satz 1 LHO: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 47 bis 52 Jahre: | § 48 Abs. 2 Satz 2 LHO: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 47 bis 52 Jahre: | § 48 Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 47 bis 52 Jahre: | § 48 Abs. 3 LHO | <input type="checkbox"/> * | <input type="checkbox"/> |
- * hierzu wird auf die jeweils aktuellen VwV- Sonderregelun-

ab 52 Jahre: gen Hochschulen verwiesen
§ 48 Abs. 5 Nr. 1 LHO: *
* (Einwilligung des FM erforderlich)

14. Einholung der Zustimmung der Evangelischen Landeskirchen bzw. des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich? ja nein
15. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatziertem) ist beabsichtigt, ein Probefristverhältnis (auf drei Jahre) zu begründen (§50 Abs.1 LHG) ja nein

Anlage(n):

- Ausschreibungstext
- Gutachten (nur bei Einerliste, Hausberufung oder abweichender Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten)
- ggf. abweichende Stellungnahme des Studiendekans in Kopie

Bitte der Berufungsakte beilegen, sofern eine Listenkandidatin/ein Listenkandidat für eine Professur in einem Lehramtsstudiengang nicht drei Jahre Schulpraxis vorweisen kann:

Berufung von Bewerbern auf PH-Professuren mit Schulpraxis unter drei Jahren

Es gibt immer wieder Berufungsverfahren, in denen nicht genügend qualifizierte Bewerber mit ausreichender Schulpraxis antreten und Bewerber ohne ausreichende Schulpraxis weit vorne liegen. Für die Soll-Vorschrift des LHG werden aber Kompensationsmöglichkeiten gesehen, vor allem durch Qualifikationen in der praxisnahen Forschung und Lehre, z.B. fachdidaktische Lernforschungsprojekte, Schulbuchautorschaft, Lehrerfortbildung, aber auch andere pädagogische Berufspraxis.

Das folgende Raster arbeitet aus heuristischen Gründen mit einem Punktesystem und ermöglicht es der Berufungskommission, dem Rektorat und MWK ihre Einschätzung der Kompensation fehlender Schulpraxis über die Punktbewertung mitzuteilen. Grundsätzlich ist aber die qualitative Einzelfallprüfung dadurch nicht verzichtbar.

Qualifikationstyp	Punkte
Lehramtsexamen und Schulpraxis unter 3 Jahren	- 1
Lehramtsexamen, aber keine Schulpraxis	- 2
Kein Lehramtsexamen und keine Schulpraxis	- 3

(Bei den Praxisjahren wird von mind. 50% Stellenumfang bzw. kumulativen Äquivalenten ausgegangen)

Kompensationsmöglichkeiten	Punkte
Zweitausschreibung der Hochschule (Begründung: Damit ist nachgewiesen, dass es kaum andere Bewerber gibt; Soll-Vorschrift kann weitgehend außer Acht gelassen werden)	2-3
Einschlägige Berufspraxis pro Jahr - Hochschullehre in der Lehrerausbildung im gleichen Fach - Außerschulische pädagogische Praxis, Weiterbildung usw.	0,5
Einschlägige Forschung in schulnahen Gebieten, nachzuweisen über Promotion/Habilitation, Drittmittelprojekte, anerkannte wiss. Publikationen in Fachdidaktik oder Schulpädagogik pro Projekt	0,5
Einschlägige schul-/unterrichtspraktische Publikationen, z.B. Lehrbücher, didaktische Zeitschriften, Unterrichtshandreichungen: Pro größerem Projekt (oder Projektbündel, z.B. fünf einschlägige Zeitschriftenartikel, Herausgabe eines Schulbuchs)	0,5
Sonstige im Einzelfall zu definierende anerkannte Kompensationsleistungen pro größerer Einheit	0,5

Unter Berücksichtigung der bisherigen MWK-Praxis können so die Auflagen zur Abordnung in die Schule geregelt werden. Die 2 Wochenstunden Schulpraxisbegleitung im PH-Lehrauftrag können dabei auf die nachzuholende Praxis angerechnet werden.

Vorschlag, für den aber für jeden Einzelfall vom MWK das Einvernehmen einzuholen ist:

- 3	1 Jahr mit 50 % Lehrauftrag in die Schule (13-14 Wochenstunden)
- 2	1 Jahr mit 25 % Lehrauftrag (6-7 Wochenstunden) in die Schule
- 1	1 Jahr mit 4 Wochenstunden in die Schule

Bitte am Ende des Verfahrens zurück an das Gleichstellungsbüro

Stand 08/2011

Auswertungsbogen für Berufungs- und Besetzungsverfahren

Stelle/ Kennwort: : _____

Herkunft der Stelle:

Nachfolge /Schwerpunkt: _____

Ausgeschrieben im: _____ Monat/Jahr

Kommissionsvorsitz: : _____

Kommissionsmitglieder: : _____

Gleichstellungsbeauftragte/ ihre Vertreterin: _____

	insgesamt:	davon Frauen	davon Männer	davon Schwerbehinderte		Bemerkungen:
				männl.	weibl.	
Anzahl der Bewerbungen						
Eingeladen zur Vorstellung						

Name der/des Erstplatzierten: _____

Listenplätze: Platz 1: weibl./männl. Platz 2: weibl./männl. Platz 3: weibl./männl.

Einverständniserklärung der Gleichstellungsbeauftragten/ihrer Vertreterin:

Als Gleichstellungsbeauftragte/ihre Vertreterin erkläre ich heute, dass ich am o.g. Besetzungs-/Berufungsverfahren durchgehend beteiligt war und mit den Listenvorschlägen der Besetzungs-/Berufungskommission einverstanden bin.

Datum: _____ Name: _____

Ludwigsburg, den _____

Unterschrift der/des Kommissionsvorsitzenden: _____

Laufzettel für Berufungsverfahren (Professur / Juniorprofessur / Dozentur)

Stand 03/15

Kopie zum Mitprotokollieren des Verfahrensstandes verbleibt im Rektorvzzimmer

Datum des Verfahrensbeginns: _____

Funktionsbeschreibung (Ausschreibungstitel): _____

Institut/Fakultät: _____

Ggf.: Nachfolge von _____

Akteur → = Weitergabe der Akte	Notwendige Unterlagen/Schritte	Erledigt / Unterschrift
Antrag auf Stellenzuweisung und Funktionsbeschreibung, parallel Ausschreibungsvorbereitung		
1) Evtl.: Institut → an Fakultätsvorstand, Gleichstellung	- Antrag auf Wiederzuweisung einer Professur mit beigefügtem Formular "Nachfolge ... - Funktions- und Aufgabenbeschreibung" (Anlage 9); auch als WORD-Datei an Rektorvzzimmer, - Antrag auf Ausschreibung inkl. Publikationsorgane + Berufungskommission (Anlage 1), - Ausschreibungstextentwurf (Anlage 2); auch als WORD-Datei an Rektorvzzimmer	
2) Fakultätsvorstand , Gleichstellung → an Rektorvzzimmer	Unterzeichnete Versionen der Anlagen 1, 2 und 9 (s. o.)	
3) Rektorvzzimmer → an Personalabteilung	Auf Vollständigkeit prüfen (Anlage 1, 2 und 9 + Unterschriften Institutsleiter, Dekan, Gleichstellung); Vergabe der Kennziffer	
4) Personalabteilung → an Rektorat:	Feststellung, ob Voraussetzungen für Wiederzuweisung der Stelle vorliegen. Entscheidung 5A) oder 5B) vorbereiten	
5) Rektorat <input type="checkbox"/>	A) Entscheidung, einschließl. Freigabe des Textes (Rektoratsprotokoll)	
<input type="checkbox"/>	B) Wenn Funktionsbeschreibung abweichend vom Struktur- und Entwicklungsplan: Weitergabe des Antrags und des Formulars mit der	

→ an Senat, Hochschulratsvorsitzenden zur evtl. Befassung des HR und MWK	Bitte um Zustimmung zur Funktionsbeschreibung der Professur	
6) Senat	Stellungnahme zur Funktions- und Aufgabenbeschreibung	
7) Hochschulratsvorsitzender → über Rektorat an MWK	Entscheidung über Befassung der Funktions- und Aufgabenbeschreibung, bei Ablehnung zurück an Fakultät, bei Zustimmung Weiterleitung	
8) MWK	Genehmigung der Funktions- und Aufgabenbeschreibung	
9) Rektoratsvorzimmer → an Personalabteilung	Information über Vorlage der Genehmigung	
Ausschreibung und Berufungskommission (bitte aktuelles Muster (Anlage 2) verwenden) (Wenn Zuweisung bewilligt)		
10) Rektoratsvorzimmer → an Vorsitzenden der Berufungskommission, Fakultätsvorstand, Gleichstellung, Institut, cc Rektorat	Ausschreibungstext zur abschließenden Durchsicht (Frist: 1 Woche)	
11) Rektoratsvorzimmer → an Personalabteilung	Finale Fassung des Ausschreibungstextes zur Veröffentlichung	
12) Personalabteilung → an Publikationsorgane	Veröffentlichung (Langfassung)	
Bewerbungseingang		
13) Eingangsvermerk und Eingangsbestätigung durch Rektoratsvorzimmer → an Fakultätssekretariat	Bewerbungsunterlagen	
14) Fakultätsvorstand/-sekretariat Erstellen der Synopse, Versand der Synopse und der Berufungsrichtlinien → an Vorsitzende/n der Berufungskommission.	Synopse (muss sich auf Merkmale der Ausschreibung beziehen) und Bewerbungsunterlagen	
Vorbereitung der Berufungskommission		
15) Vorsitzende/r der Berufungskommission Durchsicht auf Schwerbehinderte – ggf. → Information an Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Personalabteilung	Einladungsverpflichtung bei Schwerbehinderung beachten	
16) Vorsitzende/r der Berufungskommission → an die Kommissionsmitglieder	Schriftliche Einladung zur Auswahl Sitzung	

<p>17) Berufungskommission: → an Personalabteilung</p>	<p>Verständigung über Auswahlkriterien (entsprechend Ausschreibung), Vorstellungsmodalitäten, Auswahl der Einzuladenden, Protokollanten und Berichterstatter über die Schriften festlegen, zwei auswärtige Gutachter benennen (nur bei W3), deren Zustimmung einholen → Personalabteilung: Prüfung der potentiellen Kandidaten auf dienstrechtliche Eignung, Vorliegen d. formalen Qualifikationen</p>	
<p>18) Vorsitzende/r der Berufungskommission → an die Kommissionsmitglieder</p>	<p>Protokoll über 1.Sitzung (Auswahl)</p>	
<p>19) Fakultätssekretariat → an Bewerber und Kommission</p>	<p>Einladungen und Ablaufplan für hochschulöffentliche Vorstellungsveranstaltungen, Schriften anfordern Aushang der Vorstellungsveranstaltungen</p>	
Vorstellungsveranstaltungen		
<p>20) Vorsitzende/r der Berufungskommission bzw. von ihm Beauftragte → an die Kommissionsmitglieder</p>	<p>Bericht über die Vorstellungsveranstaltungen und über die Schriften</p>	
<p>21) Berufungskommission</p>	<p>Beschluss einer vorläufigen Kandidatenliste, die drei Namen enthalten soll</p>	
<p>22) Vorsitzende/r der Berufungskommission → an die Kommissionsmitglieder</p>	<p>Protokoll über 2. Sitzung (Listenfähigkeit)</p>	
<p>23) Vorsitzende/r der Berufungskommission → an die auswärtigen Gutachter</p>	<p>Einholen von zwei vergleichenden Gutachten (nur bei W3)</p>	
<p>24) Berufungskommission</p>	<p>Entscheidung über Berufungsvorschlag mit begründeter Reihenfolge der Platzierung und Auseinandersetzung mit den Gutachten (nur bei W3), Abstimmung</p>	
<p>25) Vorsitzende/r der Berufungskommission → an den Studiendekan → an die Kommissionsmitglieder (inkl. Vertretung der Gleichstellung) → ggf. an Schwerbehindertenvertretung u. Personalrat</p>	<p>Protokoll über 3. Sitzung (Berufungsvorschlag) (= Protokolle 1-3) bei Zustimmung:</p>	

26) Vorsitzende/r Berufungskommission → an Fakultätsvorstand und -rat → an die Senatsmitglieder	der	Abschlussbericht Berufungsvorschlag Stellungnahmen, mind. eine Woche Einsicht	mit inkl.	
27) Fakultätsrat		Beschluss, bei Zustimmung		
28) Vorsitzende/r Berufungskommission: → an Rektorvorzimmer → an die Gleichstellungsbeauftragte → an die Personalabteilung	der	Abschlussbericht + Bewerbungen der Listenplatzierten im Original + Formblatt (Auswertungsbogen; Anlage 7) + ausgefülltes Formular „Beantragung des Einvernehmens des MWK“ (Anlage 5) + evtl. Punkteraster Schulpraxis (Anlage 6)		
29) Fakultätsvorstand → an Rektorat		Votum des Fakultätsvorstands		
Abschluss				
30) Rektorat → an Fakultätsvorstand und Institutsleitung sowie Personalabteilung		Entscheidung über den Berufungsvorschlag (mit allen Unterlagen zum Verfahren), vgl. Punkt 28 Rektoratsbeschlussprotokoll		
31) Rektorvorzimmer → an gelistete Bewerber:		Zwischenbescheid über Listenplatz (Anlage 3)		
32) Fakultätsvorstand/-sekretariat → an nicht gelistete Bewerber:		Zwischenbescheid (Anlage 4)		
33) Rektorat (vorbereitet durch Vorsitzenden der Berufungskommission, siehe 28)) → an MWK		Beantragung des Einvernehmens zur Liste (nur W3) + Abschlussbericht in Kopie Personalabteilung: Stellungnahme zu Punkt 12 des Formulars „Beantragung des Einvernehmens des MWK“		
34) MWK → an Rektorat		Einvernehmen		
35) Personalabteilung / Rektorat → an Erstplatzierten		Ruferteilung, Termin für Berufungsgespräch, ggf. Verhandlungen, Berufsangebot (Absatz Personal, Räume, Sachmittel IMMER an Herrn Ott (FA))		
36) Erstplatzierte → an Rektorat		Rufannahme		
37)Rektorvorzimmer → an Fakultätssekretariat, Institut/Abt., Personalabt. → an restliche Listenkandidaten:		Mitteilung über Rufannahme Absage und Rücksendung der Unterlagen		
38) Fakultätssekretariat → an nicht gelistete Bewerber:		Absage und Rücksendung der Unterlagen		

<p>39) Personalabteilung:</p> <p>→ an Abteilung, RZ, Haustechnik</p>	<p>Vorbereitung der Ernennung, Erstellung der Urkunde/Dienstvertrag</p> <p>Info, sobald verbindlicher Einstellungstermin feststeht, zur Vorbereitung von Arbeitsplatz/EDV/Accounts</p>	
<p>40) Rektor</p>	<p>Ernennung, ggf. Vereidigung</p>	

Datum der Einstellung: _____



Anlage 9
Stand 09/14

Nachfolge ... - Funktions- und Aufgabenbeschreibung

1. Funktionsbeschreibung

W 3-Professur für ... am Institut für ... der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (unbefristet), besetzbar ab

(Nur Ziffer 1 für Hochschulratsvorsitzenden bzw. Hochschulrat)

2. Dienstaufgabenbeschreibung

- 2.1 Lehrveranstaltungen in den Lehramtsstudiengängen für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen. Diese betreffen auch ...
- 2.2 Mitarbeit in anderen Studiengängen, ...
- 2.3 Regelmäßige Betreuung der Studierenden in Sprechstunden.
- 2.4 Regelmäßige Betreuung von Schulpraktika.
- 2.5 Mitwirkung bei akademischen Prüfungen und Staatsprüfungen.
- 2.6 Forschung in für den Forschungsauftrag der Pädagogischen Hochschulen relevanten Gebieten des Faches
- 2.7 Mitwirkung in den Selbstverwaltungsgremien der Hochschule entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur Übernahme von Leitungsfunktionen.

Einstellungsvoraussetzungen (nach LHG)

- 3.1 Hochschulabschluss in ... (Lehramt, Diplom, Magister/Master).
- 3.2 Promotion und Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen.
- 3.3 Pädagogische Eignung sowie eine mindestens dreijährige Schulpraxis.
- 3.4 Erwünscht ist ein Schwerpunkt im Bereich ...

4. Erläuterungen zur Wiederzuweisung

- 4.1 Die W 3-Professur wird zum ... infolge Pensionierung / Wegberufung oder aus sonstigen Gründen frei und ist sofort wieder besetzbar oder soll zum ... wieder besetzt werden.
- 4.2 Die Professur soll dem Institut / Abteilung / Arbeitsbereich ... der Fakultät ... wieder zur Besetzung zugewiesen werden.
- 4.3 Die bisherige Funktionsbeschreibung wird beibehalten oder dahingehend erweitert oder eingeschränkt oder geändert, dass ...
- 4.4 Die Auslastung des Faches beträgt ... %.
- 4.5 Gemäß Struktur- und Entwicklungsplan
- 4.6 Raumvorschlag/Arbeitsplatz

5. Begründung zur Wiederzuweisung

- 5.1 Die Professur hat durch die oben skizzierte ... Ausrichtung sowie als einzige W 3-Professur im Fach ... eine zentrale, unverzichtbare Bedeutung für das Fach/Abteilung etc.
- 5.2 Angesichts der hohen Auslastung des Faches im Lehramtsbereich ist die Wiederzuweisung ebenso notwendig wie angesichts des neu aufgebauten Studienganges ..., in dem dem Stelleninhaber eine tragende Rolle zukommen wird. Im Zusammenhang mit ... ergeben sich mit der Wiederzuweisung auch erweiterbare Möglichkeiten der fachdidaktischen, interdisziplinären und hochschulübergreifenden Forschung (so oder ähnlich je nach Fallkonstellation).